

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

17. Jahrgang

Freitag, 30. September 2011

Nummer 9

Aus dem Inhalt:

- ◆ 1. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung
- ◆ Genehmigung der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Inkrafttreten der II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Inkrafttreten der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütznitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Hirtenwiese“, OT Klockenhagen
- ◆ Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes über die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“

- weitere Beschlüsse der Stadtvertretung u. a. - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Oktober bis Dezember 2011

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

1. Oktober 2011 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

6. Oktober 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

13. Oktober 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

20. Oktober 2011, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

8. Oktober 2011, 19:00 - 20:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 101

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

11. Oktober 2011, 08:30 - 11:30 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

17. Oktober 2011, 09:30 - 13:30 Uhr
Ribnitz, Finanzamt, Sandhufe 3

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

1. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 14. September 2011 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. § 7 (Hauptausschuss), Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:

1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €.
- 2 a. im Rahmen der kameralen Haushaltsführung bis zum 31. Dezember 2011 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Bei erheblichen investiven Maßnahmen ab 100.000 € bzw. 20 % des Umfanges des Vermögenshaushaltes ist eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
- 2 b. im Rahmen der doppischen Haushaltsführung ab dem 1. Januar 2012 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Bei erheblichen investiven Maßnahmen ab 100.000 € bzw. 20 % des Umfanges des Ertrags- bzw. Finanzplanes ist eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €
6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 €.

2. § 7 (Hauptausschuss), Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Der Hauptausschuss ist zugleich der Vergabeausschuss. Er trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss über Vergaben ab 25.000 €.

3. § 9 (Bürgermeister), Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

4. § 10 (Stellvertreter des Bürgermeisters), Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200 €.

5. § 16 a (Bienen) wird wie folgt eingefügt:

§ 16 a
Ortsübliche Förderung der Bienen

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist eine bienenfreundliche Stadt.


Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2011


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Genehmigung der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 13. April 2011 beschlossene II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, ist mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 10. August 2011, AZ: VIII 430b-512.111-57074 (II. Änderung) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Maßgaben genehmigt. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten trat den Maßgaben mit Beschluss vom 14. September 2011 bei (Beitrittsbeschluss).

Die Erteilung der Genehmigung der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Die II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird mit Ablauf des 30. September 2011 wirksam.

Jedermann kann die genehmigte II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtbauamt, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 i. V. m. Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Inkrafttreten der III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. September 2011 in öffentlicher Sitzung die III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2, „Gewerbegebiet Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „An der Mühle“
- im Osten durch freie Gewerbeparzellen
- im Süden durch die ehemaligen DATUS-Hallen
- im Westen durch die Verbindungsstraße „An der Mühle“ und Bahnhof/„Richtenberger Straße“

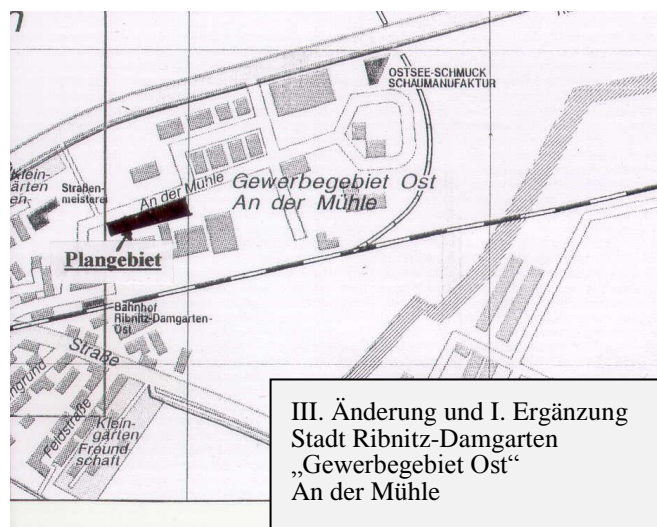
Der Beschluss der III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, wird hiermit bekannt gemacht. Die III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, tritt mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. September 2011 beschlossen, die mit Ablauf des 3. November 2008 in Kraft getretene I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, begrenzt:

- im Norden durch die „Damgartener Chaussee“ und Bebauung an der „Theodor-Fontane-Straße“
- im Westen durch Bebauung an der „Theodor-Fontane-Straße“
- im Süden durch Bahnanlagen
- im Osten durch eine Mischbebauung (Tankstelle/Einkaufsmarkt) und Unland

im Geltungsbereich der I. Ergänzung gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a und § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich der I. Ergänzung umfasst die Flurstücke 17/3, 18/1, 19/1, 20/1, 22/1, 22/3, 23/3, 24/3, 26/3, 27/1 tlw., 115, 116, 117 und 118 der Flur 12 der Gemarkung Ribnitz.

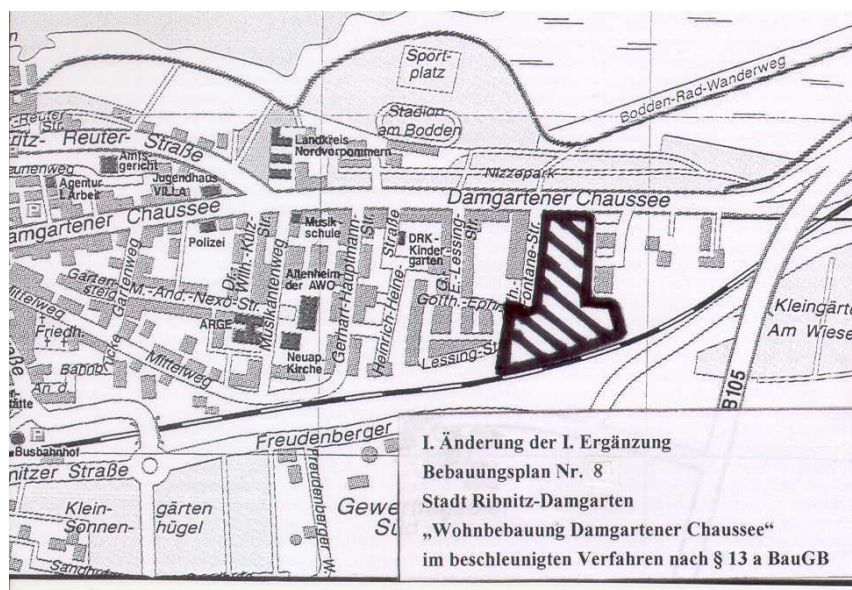
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Änderung der Bezugspunkte für die Gebäudehöhen (Maß der baulichen Nutzung)

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats. Während der Auslegungszeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. September 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Damgartener Chaussee“ und Bebauung an der „Theodor-Fontane-Straße“
- im Westen durch Bebauung an der „Theodor-Fontane-Straße“
- im Süden durch Bahnanlagen
- im Osten durch eine Mischbebauung (Tankstelle/Einkaufsmarkt) und Unland

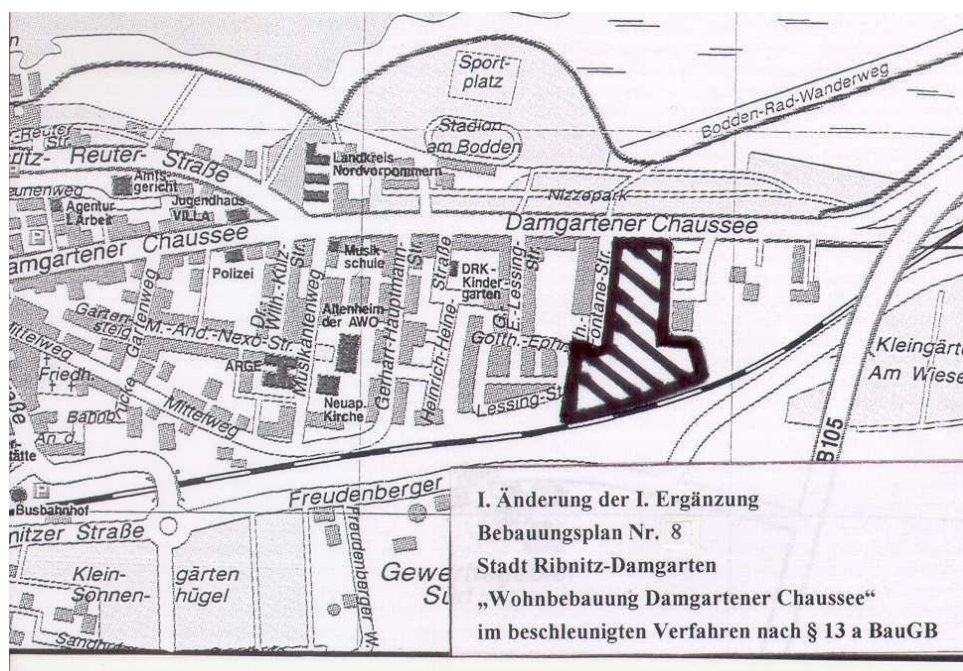
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. Oktober 2011 bis zum 11. November 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltsprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtbauamt unterrichten und zur Planung äußern. Des Weiteren können während dieser Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Inkrafttreten der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. September 2011 in öffentlicher Sitzung die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohngrundstücke „Am Gutsпарк 5“, „Pütznitzer Straße 10“ und „Pütznitzer Straße 12“ sowie die Pütznitzer Straße
- im Westen durch einen Verbindungsweg zwischen Pütznitzer Straße/Boddenwanderweg
- im Süden durch öffentliche Grünflächen und Gärten am Boddenwanderweg
- im Osten durch Grünflächen

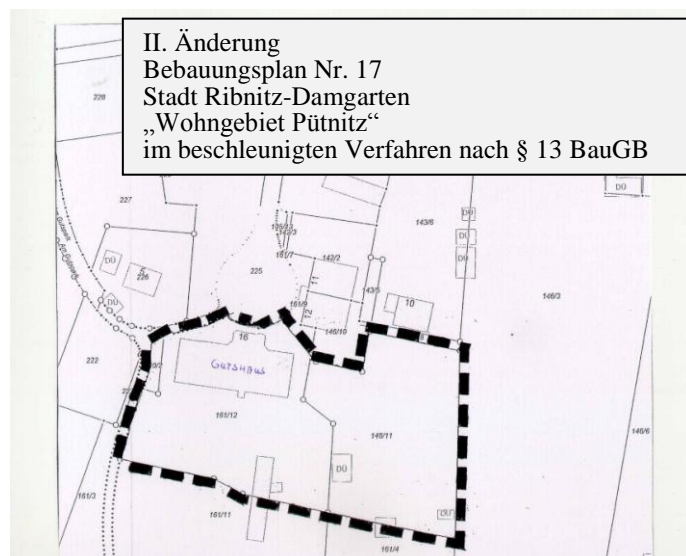
Der Beschluss der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, tritt mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. September 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, für das Gebiet begrenzt:

- im Nordenwesten durch die nördliche Straßenkante des Heideweges, die nördliche Grenze des ehemaligen Schulackers (zur Wasserreihe), landwirtschaftlich genutzte Flächen und Unland
- im Nordosten durch die Wasserreihe, die östliche Straßenkante des Heideweges, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Unland
- im Süden durch vorhandene Bebauung am Heideweg, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Unland

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. Oktober bis 11. November 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

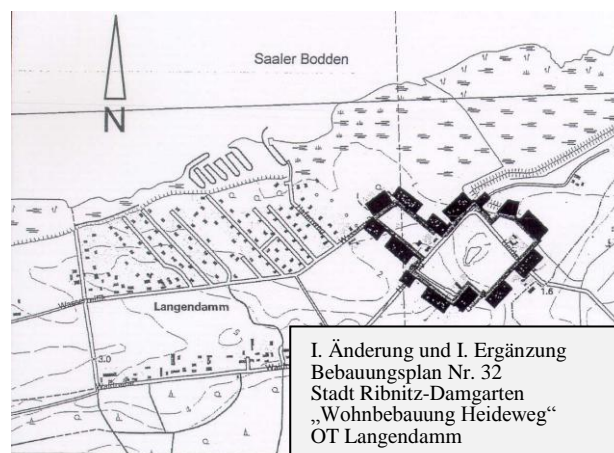
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 22. Februar 2011)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 10. Februar 2011)
- Forstamt Schuenhagen (Stellungnahmen vom 22. Februar und 9. Mai 2011)

Bestandteil der Auslageunterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Hirtenwiese“, OT Klockenhagen

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. September 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Hirtenwiese“, OT Klockenhagen, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch das Grundstück „Mecklenburger Straße 46“
- im Osten durch die Bebauung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung Hirtenwiese“ (Grundstück „Hirtenwiese 3“)
- im Süden durch das Grundstück „Mecklenburger Straße 46“ und einen Weg zur „Mecklenburger Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. Oktober bis 11. November 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

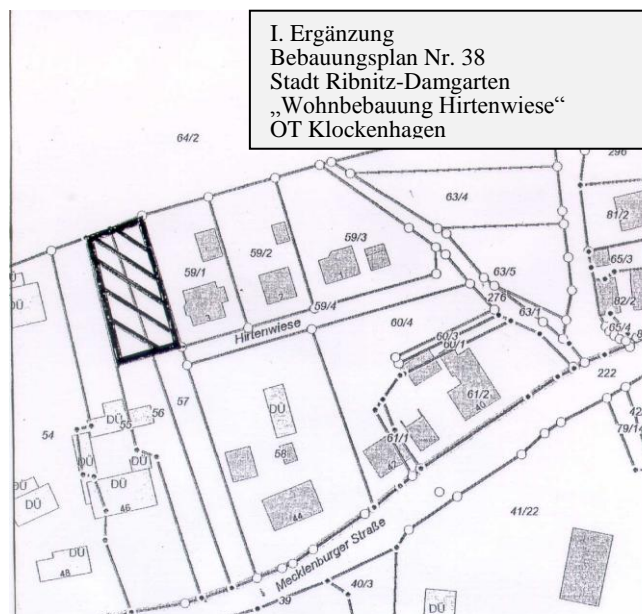
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 3. Mai 2011)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 18. April 2011)

Bestandteil der Auslageunterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. September 2011 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird begrenzt:

- im Norden durch eine Stellplatzanlage (Baulücke Nördlicher Rosengarten 1)
- im Osten durch das Grundstück „Lange Straße 13“
- im Süden durch das Gebäude Lange Straße 15
- im Westen durch die Straße „Nördlicher Rosengarten“

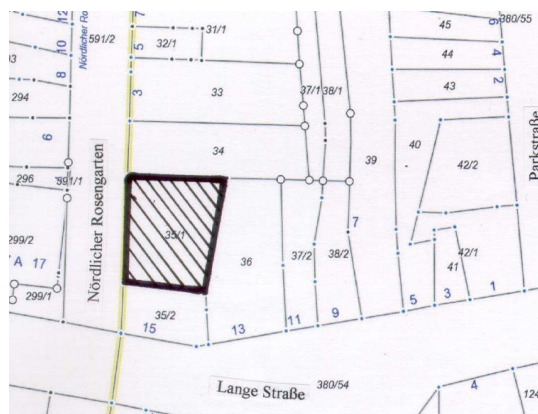
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, tritt mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

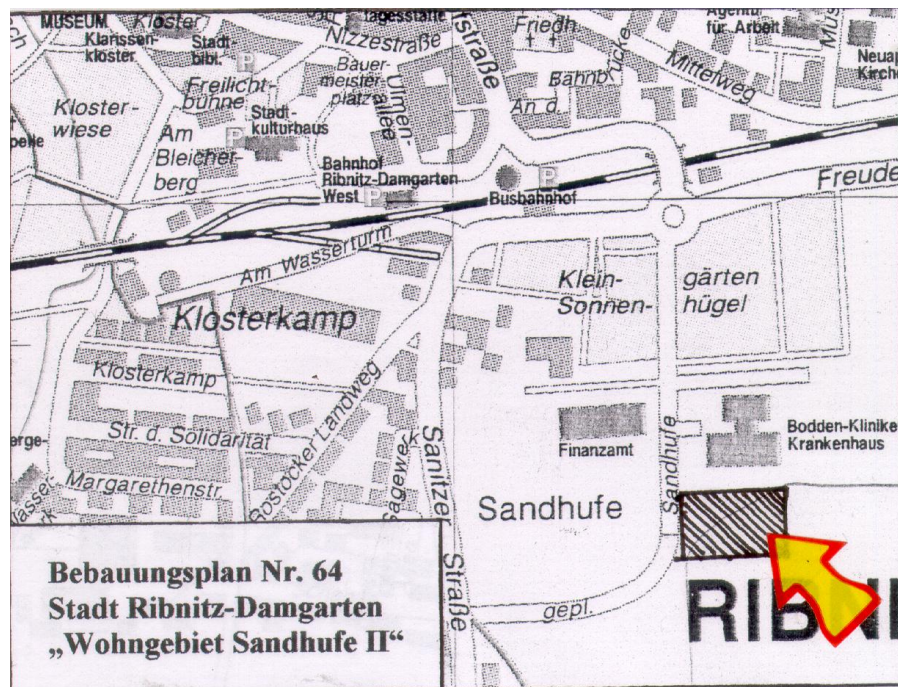
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. Oktober bis 25. Oktober 2011 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 30. September 2011
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. September 2011

- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

Pütnitz, Wohngebiet Pütnitz, B-Plan-Nr. 17

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 228, 825 m², LGB 8060

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Straße des Aufbaus

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 199/22, ca. 135 m², LGB 7249

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Langendamm

Objekt: Gemarkung Landendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 56/2, ca. 175 m², LGB 9320

Zweck: Umwandlung eines Pachtvertrages zur Arrondierung eines Grundstückes in ein Erbbaurecht

Ribnitz, Strübingsberg

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus dem Flurstück 69/11, ca. 960 m², LGB 8083

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Ribnitz, Bergstraße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 117/11, ca. 100 m², LGB 5609

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus dem Flurstück 27/1, ca. 217 m², LGB 40048; Trennstück aus dem Flurstück 26/3, ca. 254 m², LGB 7435 und Trennstück aus dem Flurstück 24/3, ca. 151 m², LGB 6067, insgesamt ca. 622 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus dem Flurstück 17/3, ca. 219 m², LGB 6940; Trennstück aus dem Flurstück 18/1, ca. 155 m², LGB 1292 und Trennstück aus dem Flurstück 19/1, ca. 200 m², LGB 1292, insgesamt ca. 574 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus dem Flurstück 27/1, ca. 68 m², LGB 40048; Trennstück aus dem Flurstück 19/1, ca. 228 m², LGB 1292 und Trennstück aus dem Flurstück 18/1, ca. 282 m², LGB 1292 und Trennstück aus dem Flurstück 17/3, ca. 95 m², LGB 6940, insgesamt ca. 673 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus dem Flurstück 27/1, ca. 114 m², LGB 40048; Trennstück aus dem Flurstück 24/3, ca. 124 m², LGB 6067 und Trennstück aus dem Flurstück 23/3, ca. 413 m², LGB 6067, insgesamt ca. 651 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus dem Flurstück 19/1, ca. 125 m², LGB 1292; Trennstück aus dem Flurstück 18/1, ca. 155 m², LGB 1292 und Trennstück aus dem Flurstück 17/3, ca. 214 m², LGB 6940, insgesamt ca. 494 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus dem Flurstück 19/1, ca. 119 m², LGB 1292; Trennstück aus dem Flurstück 18/1, ca. 163 m², LGB 1292 und Trennstück aus dem Flurstück 17/3, ca. 221 m², LGB 6940, insgesamt ca. 503 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

7. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 14/16, 716 m², LGB 5849

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses inkl. Einliegerwohnung

Ribnitz, Am Wasserturm

8. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 46/4, 956 m², LGB 7737

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Am Petersdorfer Weg

9. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Flurstück 60/24, 439 m², LGB 6978 und Trennstück aus dem Flurstück 60/25, ca. 125 m², LGB 6978, insgesamt ca. 564 m²

Zweck: Einrichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Bebauungsgebiet „Am Radesoll“

10. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1344/84, 620 m² LGB 40223 und Flurstück 1344/104, 76 m², LGB 8202; insgesamt 696 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Gewerbegebiet Ost

11. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 627/8, 878 m², LGB 7894 und Flurstück 627/7, 1.405 m², LGB 7894, insgesamt 2.283 m²
Zweck: Errichtung eines Lagerplatzes für einen Abfallentsorgungsbetrieb

Damgarten, Sanierungsgebiet, Schillstraße 8

12. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1599/24, 337 m², LGB 8701; 1084, 107 m², 4021 und 1083/2, 434 m², LGB 5884, insgesamt 878 m²
Zweck: Erschließung eines Innenquartiers und Schaffung von Mieterstellplätzen

Körkwitz, An der Bäderstraße

13. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 2/22, ca. 230 m², LGB 1236
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Klockenhagen, Bebauungsgebiet „Robinieneck“

14. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 287, 657 m², LGB 9439
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Klockenhagen, Gewerbegebiet „Am Tannenberg“

15. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/52, ca. 1.800 m², LGB 8225
Zweck: Errichtung eines Lagergebäudes mit Betriebswohnung

16. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/52, ca. 1.600 m², LGB 8225
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte

Klockenhagen, Altheider Weg

17. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstücke 31/3, 392 m² und 32/2, 417 m², LGB 9018, insgesamt 809 m²

Zweck: Arrondierung des nebenstehenden Gebäudes mit einem aufstehenden zu sanierenden Gebäude zu Wohnzwecken, Vergabe eines Erbbaurechtes

18. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstücke 31/2, 365 m² und 32/1 428 m², LGB 9018, insgesamt 793 m²

Zweck: Sanierung des aufstehenden Gebäudes zu Wohnzwecken

Petersdorf, Am Berg

19. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 18/3 und 19, LGB 9030; 138, LGB 9200, insgesamt ca. 1.500 m²

Zweck: Sanierung des aufstehenden ehemaligen Dorfschulhauses zum Wohngebäude

Neuhaus, Birkengasse

20. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 59/15, ca. 352 m², LGB 2334

Zweck: Errichtung eines Wohnhauses/Ferienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

21. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 59/15, ca. 422 m², LGB 2334 und 59/13, ca. 13 m², LGB 832, insgesamt ca. 435 m²

Zweck: Errichtung eines Wohnhauses/Ferienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 21 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, nördlich der B 105

22. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 925/1, 5.998 m², LGB 6961

Zweck: Hingabe im Tausch gegen ein Trennstück aus dem Flurstück 922/10, Flur 1, Gemarkung Damgarten, ca. 5.998 m² zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens

Ribnitz, Nizzestraße

23. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, ein ideelles Drittel aus den Flurstücken 319/2, 8 m², LGB 6049 und 320/3, 45 m², LGB 7386, insgesamt 53 m²

Zweck: Zufahrt zu einem Hausgrundstück

Beiershagen, Schwarze Straße

24. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Flurstück 109, 35 m², LGB 9383

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse

- Oktober bis Dezember 2011 (Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

Oktober

Mi, 12. Oktober 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 13. Oktober 2011 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 20. Oktober 2011 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 26. Oktober 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

November

Mi, 2. November 2011 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 3. November 2011 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211
Mi, 9. November 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di, 15. November 2011 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Do, 16. November 2011 (18:00 Uhr)	Schul-/Sozial-/Kulturausschuss	Vereinshaus, Ulmenallee 11
Mi, 16. September 2011 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 16. November 2011 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Do, 17. November 2011 (18:00 Uhr)	Landwirtschaft-/Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Do, 17. November 2011 (18:30 Uhr)	Ausschuss Bodden-Therme	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 22. November 2011 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung/ Sicherheit/Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 23. November 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 24. November 2011 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 30. November 2011 (16:00 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204

Dezember

Do, 1. Dezember 2011 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 1. Dezember 2011 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211
Mi, 7. Dezember 2011 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 14. Dezember 2011 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Bildungszentrum Damgarten, Grüner Winkel 69

